

Hinweise zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) abschließend definiert. Auch die Beschlusskammer 8 hat im Jahr 2023 mit der Festlegung BK8-22/010-A Festlegungen zu § 14a EnWG getroffen. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1 und 2) wurden auf Grundlage der Festlegungen der Bundesnetzagentur zum §14a EnWG ermittelt.

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung drei Module vorgesehen.

Modul 1:

Dies entspricht einer **pauschalen Netzentgeltreduzierung** je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80 € für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20 % zur Berechnung vorgesehen.

Modul 2:

Dies entspricht einer **prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60 %**, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung des jeweiligen Netzbetreibers abgestellt wird.

Modul 3:

Die zeitvariablen Netzentgelte (Modul 3) bestehen aus drei Tarifstufen: der Niedriglasttarifstufe, der Standardtarifstufe und der Hochlasttarifstufe. Die Standardtarifstufe entspricht dem Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung. Die Hochlast- und Niedriglasttarifstufe müssen vom Netzbetreiber im Rahmen der in der BK8-22/010-A vorgegebenen Grenzen festgelegt werden.

Zusätzliche Informationen:

Die Netzentgeltmodule können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Standardmodul" anzuwenden.

Bestandsanlagen:

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits **vor dem 01.01.2024** eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der gewährten Reduzierung des Arbeitspreises, aus dem Preisblatt des Jahres 2024. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist ein Wechsel in die neue §14a-Regelung möglich.

**Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der
Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)
Preisblatt sVE – Bestandsanlagen vor 01. Januar 2024
Vorläufige Entgelte gültig ab 01. Januar 2026**

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

- Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die bereits **vor dem 01.01.2024** ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung abgerechnet wurde, ist auf die prozentual gewährte Reduzierung des Arbeitspreises sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 abzustellen. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

Nachfolgende Preise gelten für Bestandsanlagen mit Abschluss einer Vereinbarung nach § 14a EnWG /Vorgängerregelung vor dem 01.01.2024.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen vor 01.01.2024)

| Entnahme durch | Grundpreis (EUR/a) | | Arbeitspreis (ct/kWh) | |
|-------------------------------------|--------------------|--------|-----------------------|--------|
| | Netto | Brutto | Netto | Brutto |
| Nachtspeicherheizungen | 96,00 | 114,24 | 4,30 | 5,12 |
| Sonstige Verbrauchseinrichtungen | 96,00 | 114,24 | 4,30 | 5,12 |

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der

Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)

Preisblatt sVE – Modul 1

Vorläufige Entgelte gültig ab 01. Januar 2026

Netznutzung mittels Standardlastprofilen oder registrierender Leistungsmessung

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Netzentgeltdmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- abgeschlossene Zusatzvereinbarung über die netzorientierte Steuerung mit dem Netzbetreiber
- beauftragte Herstellung der Steuerbarkeit bis zur Zählerverteilung durch den Netzbetreiber
- hergestellte Steuerbarkeit hinter der Zählerverteilung durch einen Installateur

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 1:

| Pauschale Netzentgeltreduzierung | [€/a] Netto | [€/a] Brutto |
|---|------------------------------|-------------------------------|
| Kosten iMS vgl. MsbG | 42,02 | 50,00 |
| + Kosten für die Steuerbox vgl. MsbG | 25,21 | 30,00 |
| + Stabilitätsprämie (3.750 kWh/a x AP* x 0,2) | 62,93 | 74,88 |
| = Maximale Reduzierung | 130,15 | 154,88 |

* AP = x,xx ct/kWh (Niederspannung ohne registrierende Lastgangmessung)

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen/Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb – inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiterer gesetzlichen Regelungen.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)

Preisblatt sVE – Modul 2

Vorläufige Entgelte gültig ab 01. Januar 2026

Netznutzung mittels Standardlastprofilen oder registrierender Leistungsmessung

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- abgeschlossene Zusatzvereinbarung über die netzorientierte Steuerung mit dem Netzbetreiber
- beauftragte Herstellung der Steuerbarkeit bis zur Zählerverteilung durch den Netzbetreiber
- hergestellte Steuerbarkeit hinter der Zählerverteilung durch einen Installateur
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß Modul 2:

| Entnahme durch | Grundpreis (EUR/a) | | Arbeitspreis (ct/kWh) | |
|---|--------------------|--------|-----------------------|--------|
| | Netto | Brutto | Netto | Brutto |
| steuerbare Verbrauchseinrichtungen | - | - | 3,36 | 3,99 |

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen/Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten. Der Grundpreis darf pro Kunde nur einmal abgerechnet werden (in der Regel beim Haushaltsstromverbrauch).

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb – inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

**Zeitvariables Netzentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG
in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)**
Preisblatt sVE – Modul 3 (Anreizmodul)
Vorläufige Entgelte gültig ab 01. Januar 2026

1. Tarifstufen und Netzentgelte

| Tarifstufe | Zeitfenster (Q1 bis Q4) | Netzentgelt (€/kWh) netto | Beschreibung |
|----------------------------|-------------------------|---------------------------|---|
| Hochlasttarifstufe (HT) | 09:45 - 13:45 Uhr | 15,94 ct/kWh | Für Zeiten hoher Netzauslastung, maximal 100 % über dem Standardtarif. |
| Standardtarifstufe (ST) | Übrige Zeiten | 8,39 ct/kWh | Basistarif für Zeiten durchschnittlicher Netzauslastung. |
| Niedriglasttarifstufe (NT) | 22:00 - 06:30 Uhr | 3,19 ct/kWh | Für Zeiten besonders niedriger Netzauslastung, zwischen 10 % und 40 % des Standardtarifs. |

2. Zeitliche Anwendung der Tarifstufen

Niedriglasttarifstufe (NT):

- Quartal 1-4: Vom 1. Januar bis 31. Dezember täglich von 22:00 Uhr bis 6:30 Uhr.

Hochlasttarifstufe (HT):

- Quartal 1-4: Vom 1. Januar bis 31. Dezember täglich von 09:45 Uhr bis 13:45 Uhr.

Standardtarifstufe (ST):

- Diese Stufe gilt in allen übrigen Zeiten, die nicht unter die Hoch- oder Niedriglasttarifstufe fallen.

3. Quartalsweise Anwendung

Die Hochlast- und Niedriglasttarifstufen werden in allen Quartalen des Jahres 2026 angewendet

4. Abrechnungsbeispiel (bei Anwendung in zwei Quartalen)

Beispiel für einen Haushalt mit einem Verbrauch von 3.500 kWh/Jahr:

- HT-Verbrauch (Q1 und Q3): 500 kWh zu 23,25 ct/kWh = 116,25 €
- NT-Verbrauch (Q1 und Q3): 500 kWh zu durchschnittlich 4,8 ct/kWh = 24,00 €
- ST-Verbrauch (Rest des Jahres): 2.500 kWh zu 11,99 ct/kWh = 299,75 €

Gesamtkosten: 116,25 € + 24,00 € + 299,75 € = 440,00 €

5. Technische Voraussetzungen

Teilnahme an Modul 3 setzt die Nutzung eines intelligenten Messsystems voraus, dass eine genaue Erfassung der Verbrauchszeiten ermöglicht.

Modul 3 kann ausschließlich in Verbindung mit Modul 1 gewählt werden.

Disclaimer: Die oben genannten Tarife und Zeitfenster basieren auf den derzeitigen Prognosen und gesetzlichen Vorgaben. Änderungen sind vorbehalten.